

Aufgrund der §§ 4, 19, 59 – 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental am 26.10.2023 die folgende

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung**

vom 03. Juli 2002, zuletzt geändert am 04. April 2019, erlassen:

#### **Artikel 1 – Satzungsänderungen**

1. § 1 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

- (3) "Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt bei Vertretern der Mitgliedsgemeinden in dem Beirat Volkshochschulen GMS für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats Volkshochschulen GMS 50,00 € pro Sitzung.;
- (4) Die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental bestellten Mitglieder nach § 4 Richtlinien zur Förderung der Erwachsenenbildung im Gemeindeverband Mittleres Schussental erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt 8,00 € je angefangene Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 64,00 €."

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

#### **§ 2 "Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 64,00 € nicht übersteigen."

3. § 2 bis § 4 werden wie folgt geändert:

- a) Paragraph 2 wird zu Paragraph 3
- b) Paragraph 3 wird zu Paragraph 4
- c) Paragraph 4 wird zu Paragraph 5

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ravensburg, den

Dr. Daniel Rapp, Verbandsvorsitzender